

Mann befördern könne. Im ganzen hätten bei Wafangou zweiundvierzig russische gegen vierundvierzig japanische Bataillone gestanden; hingegen seien die Japaner den Russen an Artillerie sehr überlegen gewesen, da sie über zweihundert Geschütze verfügten.

### Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 20. Juni. In diesen Tagen werden 18 Generalstabsoffiziere vom Kgl. Generalkommando Dresden, 24 Unteroffiziere und Mannschaften mit 30 Pferden aus Anlaß einer Uebungsreise die hiesige Gegend berühren und hier eine Nacht Quartier nehmen.

— Dresden, 17. Juni. Sr. Maj. der König geht auf Befehl der heute stattgefundenen Ärztekonferenz dieser Tage nach Ems und später nach Gastein. — Eine weitere Nachricht vom 18. ds. besagt: Die Verbesserung im Besitzen Seiner Majestät des Königs hält an. Die katastrophischen Erscheinungen und die Anschoppung im unteren linken Lungenlappen sind soweit zurückgegangen, daß der Abreise Sr. Maj. nach Ems nichts mehr im Wege steht und daher für morgen Sonntag abends in Aussicht genommen worden ist.

— Leipzig, 18. Juni. Nachdem die Königl. Kreis-Hauptmannschaft durch ihr Botum zugunsten der Leipziger Ärzte entschieden hat, spielten am Freitag abend in einer bis zum Erdrücken vollen Versammlung die Mitglieder der Ortskrankenkasse ihren letzten Trumpf aus durch Gründung eines Sanitätsvereins. Dieser soll gegen einen jährlichen Beitrag von 6 M. für das Mitglied durch eigene angestellte Ärzte die Familienbehandlung der Angehörigen der Kasse übernehmen, damit die Ärzte der Ortskrankenkasse nicht in die Lage kommen können, eine Erhöhung des Pauschales bei Wiedereinführung der im März bekanntlich suspendierten Familienbehandlung zu verlangen. Die letzte Generalversammlung der Kasse am 27. Mai hatte bereits die Wiedereinführung der Familienbehandlung abgelehnt, um der Gründung des Sanitätsvereins kein Hindernis in den Weg zu legen und die Ärzte des letzten Mittels zu berauben, ihre Stellung bei der Kasse einträglich zu gestalten. Die Behandlung der Patienten übertrug der neue Sanitätsverein den früheren Distriktsärzten. In das Statut wurde eine Bestimmung aufgenommen, die ausdrücklich darauf hinweist, daß die Angehörigen der Mitglieder keinen rechtlichen Anspruch auf ärztliche Behandlung haben. Damit würde die gleichlich erlaubte Existenz des Sanitätsvereins gesichert, der durch die Umgehung der rechtlichen Ansprüche auf Behandlung, also durch die scheinbare Rechtlosigkeit der Mitglieder und ihrer Angehörigen, einen Schlag gegen die Krankenkassen-Gesetzgebung führt. In der Versammlung hielt das der Vereinsgründung zugrunde liegende Referat der Redakteur Stadt. Voller. Der Bericht bot allerdings nur einen Rückblick über den Verlauf des ganzen Streites, dazu die hinsichtlich bekannten Kritiken über die Tätigkeit und Absichten der Kassennärzte. Bornehmlich wurde bedauert, daß die Königl. Kreis-Hauptmannschaft seit dem 4. Juni die Behandlung der Familienmitglieder in den ärztlichen Beratungsanstalten verboten hat. Interessant ist es, daß Herr Voller bedauert, daß den Patienten des Sanitätsvereins, deren Familienoberhaupt Mitglied der Ortskrankenkasse ist, die Arzneimittel von der letzteren frei geliefert werden müßten. Der Verein soll seine Tätigkeit am 1. Juli d. J. beginnen. In der Debatte wurde betont, daß der Sanitätsverein eine ständige Einrichtung bilden soll, er soll auch fortbestehen, wenn trotz aller Erwartungen noch eine Verständigung der Kasse mit den Ärzten erzielt werden sollte. Die ca. 2500 Köpfe zählende Versammlung stimmte der Gründung des Sanitätsvereins schließlich einstimmig zu, ebenso wurden die Statuten genehmigt und ein Vorstand eingesetzt, dessen Mitglieder die Vereinsgeschäfte entschuldigungslos führen sollen.

— Chemnitz (Stenographiekurse für Volksschüler). Die Vereinigung stenographierender Lehrer (System Gabelberger) in Chemnitz eröffnete vor einem Jahre den ersten Anfängerkursus für Volksschüler. 150 Knaben nahmen an demselben teil. Sie wurden in vier Abteilungen in Lehrzimmern der fünften Knabenbezugschule am Brühl unterrichtet, 44 der besten Schüler wurden am Schluß des Kursums von der Lehrervereinigung mit kleinen stenographischen Werken ausgezeichnet. Auf Wunsch vieler Knaben wurde ein Fortbildungskursus eingerichtet, an dem sich 90 Schüler beteiligen können. Auch diesmal konnten die meisten der Schularbeiten als gute bezeichnet werden, 22 Schüler erhielten in Anerkennung ihres Fleißes und ihrer trefflichen Leistungen Preise oder Belobigungen zuerkannt. Veranlaßt durch die günstigen Erfahrungen und durch bereits vorliegende Anmeldungen hat die „Lehrervereinigung“ am 16. April neue Anfängerkurse in Gabelbergerischer Stenographie eröffnet. An denselben beteiligen sich ungefähr 150 Schüler.

— Annaberg, 18. Juni. Jedenfalls um die auf die Auffindung des vermißten Bürgerkullehrers Lind ausgelegte Belohnung zu erreichen, hat gestern ein Mann aus Oberwiesenthal einen verwerflichen Schwindel inszeniert. Der Betreffende meldete auf der Polizei die Auffindung des Vermißten als Leichnam in einer Schlucht auf dem Fichtelberge. Die Kunde, welche sich schnell verbreitete, brachte nicht nur in die Familie des Vermißten, sondern auch unter unsere gesamte Bevölkerung tiefe Erregung. Erfundigungen in Oberwiesenthal ergaben jedoch, daß die Nachricht erlogen war. Die Belohnung wurde dem Schwindler selbstverständlich nicht ohne weiteres ausgehändigt, wie er geglaubt haben mochte. Jedenfalls wird er seine Gewissenlosigkeit aber vor dem Strafgericht zu verantworten haben.

— Schneeberg, 18. Juni. Die Ehefrau Köhler hier ist vorgestern früh von einem Manne durch Stöße gegen den Unterleib erheblich verletzt worden. Die Frau reiste zu ihren Angehörigen nach Zwidau, ist aber dort gestorben, die Sache ist zur Anzeige gebracht worden.

— Falkenstein, 18. Juni. Das Augenlicht eingebüßt hat am Mittwoch in Glesfeld der 84jährige Schulknabe Wappler. Mehrere Spielkameraden hatten eine Bierflasche mit ungelöshtem Kalk und Wasser gefüllt und die Flasche natürlich explodierte die Flasche und die Glasplitter verletzten den genannten Knaben so schwer im Gesicht und an den Augen, daß er schleunigst einer Leipziger Augenklinik zugeführt werden mußte.

— Zwickau, 16. Juni. Der Radfahrer, welcher beim Radfahrertag in Bismarck am 12. d. M. als Dieb des in der Nacht zum 26. Mai am Gasthaus Feldschlösschen hier gestohlenen Zweirades ermittelt worden war, hat sich gestern hier in selbstmörderischer Absicht von einem Eisenbahnzug überfahren lassen wollen. Sein Vorhaben ist aber bemerkt und rechtzeitig verhindert worden, er selbst aber wurde dem Amtsgericht in Stollberg zugeführt.

— Siebenlehn. Die Meisterkurse in der Schuhmacher-Fachschule zu Siebenlehn haben sich als vortrefflich erwiesen, darum sei immer wieder der Segen solcher Kurse betont. Sie beginnen am 18. Juli und enden am 6. August, und es wird jedem Teilnehmer wöchentlich eine Unterstützung von 10 Mark gewährt. Die Eisenbahnfahrt wird vergütet und das

Material kostenlos gewährt. Es ist auch gestattet, daß Teilnehmer einige Arbeiten — soweit der Kursus das gestattet — mitbringen und hier fertigtstellen können.

— Aus dem Vogtlande. Zu der Auffindung der falschen Zweimarstücke in Unterschönenberg kann noch mitgeteilt werden, daß am Donnerstag die Polizei bei einer Durchsuchung des Hauses auch einen Teil einer Gießform zu den falschen Münzen vorfand, welche im Schuppen des betreffenden Hauses vergraben war. Eine frühere, jetzt verstorbene Besitzerin des Hauses ist vor vielen Jahren wegen Falschmünzerei verhaftet worden.

### 2. Ziehung 1. Klasse 146. Königl. Sächs. Landes-Lotterie gezogen am 16. Juni 1904.

30 000 Mark auf Nr. 25690. 5000 Mark auf Nr. 88242. 3000 Mark auf Nr. 40471 59800 7742 82214. 2000 Mark auf Nr. 21935 97289 48814 88844 89034 95253.
1000 Mark auf Nr. 7712 31047 81326 63938 81049 83983 84770. 500 Mark auf Nr. 831 16796 16676 18761 24323 28920 27700 43886 43995 49882 53443 57891 58734 64416 70970 71141 72798 74147 76148 78802 97732 97914 98388.
200 Mark auf Nr. 694 711 3385 3981 4670 6744 9528 9689 10140 11489 13234 13886 16310 20533 23003 23507 23756 25207 27093 29639 29875 29879 30359 31248 31285 32121 32201 33291 33369 33703 33744 34080 34231 34336 35010 35061 35678 36737 37153 39048 41497 43252 44406 44584 44685 44724 48005 47583 48249 48572 50438 51104 51460 52778 52784 52919 53247 53978 54919 55522 56341 57633 58678 58707 59525 61284 62468 63302 63351 67064 67224 67690 69998 70269 70776 70810 72735 73860 79483 80533 81897 83882 84267 85097 85130 85302 85782 86021 86636 87597 87615 89523 91481 91534 91656 91960 92761 93280 97142 98689.

### Die Selbstversicherung nach § 14 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

1. Zum Eingehen der Selbstversicherung sind befugt:
  - a) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erziehler, sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend oder nicht über dreitausend Mark beträgt.
  - b) Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer<sup>\*)</sup>, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen<sup>\*\*)</sup>, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich, soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist<sup>\*)</sup>.
  - c) Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, weil ihr Arbeitsverdienst nicht in einem Barlohn, sondern lediglich in freier Unterhalt besteht (§ 3 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).
  - d) Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind, weil sie nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten (§ 4 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes, vom 27. Dezember 1899).

2. Der Eintritt in die Selbstversicherung ist in allen zu 1. gedachten Fällen nur vor Vollendung des 40. Lebensjahres zulässig. Wer die Selbstversicherung vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, kann selbstverständlich auch nach dem 40. Lebensjahre darin verbleiben.

3. Das Recht zur Selbstversicherung, deren Fortsetzung und Erneuerung (siehe unter Ziffer 4) fällt weg, sobald dauernde oder länger als 26 Wochen bestehende vorübergehende Erwerbsunfähigkeit im Sinne von §§ 15, 16 des Invalidenversicherungsgesetzes eingetreten ist (§ 14b des Invalidenversicherungsgesetzes).

4. Scheiden Selbstversicherte aus dem Verhältnis, durch welches sie die Berechtigung zur Selbstversicherung erlangt haben, aus, so sind sie befugt, die Selbstversicherung fortzusetzen oder nach § 46 letzter Absatz des Invalidenversicherungsgesetzes zu erneuern, z. B. ein Handwerksmeister, der zu dem schon vorhandenen zwei versicherungspflichtigen Gesellen noch einen dritten ebenfalls versicherungspflichtigen Gesellen zu regelmäßiger Beschäftigung einstellt oder ein Betriebsbeamter, dessen Gehalt die Grenze von 3000 Mark überschreitet, ist zur weiteren Beitragsentrichtung befugt.

5. Nachträglich dürfen Beiträge zur Selbstversicherung nur auf ein Jahr rückwärts entrichtet werden (§ 14b des Invalidenversicherungsgesetzes).

Überhaupt ausgeschlossen, auch für diese einjährige Frist, ist die nachträgliche Beitragsentrichtung zum Zwecke der Selbstversicherung.

- a) sobald dauernde oder länger als 26 Wochen bestehende vorübergehende Erwerbsunfähigkeit im Sinne von §§ 15, 16 des Invalidenversicherungsgesetzes eingetreten ist.
- b) bei dem Eintritt in die Selbstversicherung, d. h. jemand, der z. B. am 1. Oktober 1904 sich erstmalig zum Eintritte in die Selbstversicherung anmeldet, kann Beiträge erst von

<sup>\*)</sup> Diese Bestimmung schließt sich unmittelbar an § 1 Ziffer 2 und 3 des Invalidenversicherungsgesetzes an, so daß diejenigen Personen, welche bei einem Jahresarbeitsverdienst bis 2000 Mark der Versicherungspflicht unterliegen würden, bei einem Jahresarbeitsverdienste von über 2000—3000 Mark zur Selbstversicherung berechtigt sind. Daher sind zur Selbstversicherung nicht befugt, pensionberechtigte Beamte und Lehrer, die gemäß § 5 Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ferner in Kapiteln beschäftigte Gehilfen und Lehrlinge (siehe Wortlaut des § 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

<sup>\*\*)</sup> Zum Jahresarbeitsverdienst gehören auch Lohntien und Naturalbezüge, nicht aber Einkommen aus Privatvermögen, wie Zinsen und dergl.

<sup>\*)</sup> Dazu gehören auch Landwirte, Pächter, Kaufleute, Händler, Hausierer, kleine Schankwirte, selbständige Handwerker, ferner Schneider und Schneiderrinnen, Näherinnen, Leichenfrauen, Brotbacker, Hebammen, Geschäftsführer, Agenten, Dienstmänner, Boten, Köchinnen, Krankenpfleger und dergl., sämtlich, sobald sie ihren Beruf als selbständiges Unternehmen betreiben und sich nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem oder mehreren Arbeitgebern begeben haben.

<sup>\*)</sup> Unter Umständen kann auch die Ehefrau eines derartigen kleinen Gewerbetreibenden oder sonstigen Betriebsunternehmers, wenn sie in dem eheähnlichen Betrieb durch Berrichtung angemessener Arbeiten neben dem Ehemann mittätig ist, zur Selbstversicherung befugt sein. Dies ist vom Reichversicherungsamt anerkannt für die Ehefrau eines kleinen, versicherungspflichtigen Lohnarbeiters nicht beschäftigten Landwirts.

<sup>\*)</sup> Ausgeschlossen von dem Rechte zur Selbstversicherung ist also ein z. B. Handwerksmeister, der regelmäßig drei oder mehr dargelohnte, also versicherungspflichtige Gesellen beschäftigt. Dagegen wäre er zur Selbstversicherung noch befugt, wenn er regelmäßig zwei versicherungspflichtige Gesellen und hierüber regelmäßig einen nur freien Unterhalt empfangenden, also nicht versicherungspflichtigen Lehrling oder ausübende Lehrling und wieder einen oder mehrere dargelohnte, also versicherungspflichtige Hilfsarbeiter beschäftigt.

<sup>\*)</sup> Das ist bisher nur für die Hausgewerbetreibenden der Tabak- und gewisse Klassen von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie erfolgt (Bundesratsbeschlüsse vom 16. Dezember 1891 und vom 9. November 1895).

<sup>\*)</sup> Soweit diese Personen von dem Rechte zur Selbstversicherung Gebrauch machen, können sie von ihrem Arbeitgeber die Uebernahme der halben Beiträge wie im Falle der Versicherungspflicht beanspruchen (§ 14b Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

diesem Tage an, nicht schon auf ein Jahr zurück, also vom 1. Oktober 1903 an entrichten.

Nachträgliche Beitragsentrichtung zum Zwecke der Selbstversicherung ist auch auf ein Jahr rückwärts weiter noch dann ausgeschlossen, wenn die Anwartschaft aus den bisher entrichteten Beiträgen gemäß § 46 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes erloschen ist. Ist aber die Möglichkeit vorhanden, durch die nachträgliche Beitragsentrichtung im Rahmen des § 14b des Invalidenversicherungsgesetzes, also auf ein Jahr rückwärts, die erloschene Anwartschaft wieder zu heilen, so steht der nachträglichen Beitragsentrichtung auf diese Zeit nichts mehr entgegen, z. B. ein am 31. Oktober 1898 aus der Selbstversicherung ausgeschiedener, zuletzt eine am 1. August 1898 ausgestellte, 12 Beitragswochen nachweisende Quittungsartikeln benutzender Handwerksmeister, dessen Anwartschaft aus der bis zum 31. Oktober 1898 bestandenen Versicherung also am 1. August 1900 gemäß § 46 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes erloschen ist, will die Selbstversicherung am 1. September 1902 wieder aufnehmen. Er darf Beiträge nur für die Zukunft, nicht auch auf ein Jahr rückwärts entrichten, denn auch durch die nachträglich bis zum 1. September 1901 rückwärts entrichteten Beiträge würde die in der Zeit vom 1. August 1898 bis dahin 1900 erloschene Anwartschaft nicht wieder geheilt werden können. Wäre er mit seiner Absicht, die Selbstversicherung wieder aufzunehmen, schon am 15. Januar 1901 hervorgetreten, so hätte er damals, gleich die Anwartschaft auch damals schon erloschen war, gleichwohl noch Beiträge auf ein Jahr rückwärts, also bis zum 15. Januar 1900 entrichten können, da hierdurch für die Zeit des Erlöschens der Anwartschaft (1. August 1898 bis dahin 1900) in Verbindung mit den bereits vorhandenen 12 Beitragswochen mehr als 40 Beitragswochen nachgewiesen und damit die erloschene Anwartschaft wieder hergestellt worden wäre.

6. Die das Recht zur Selbstversicherung begründende Tätigkeit muß in allen oben zu 1. gedachten Fällen im Inlande stattfinden. Der im Inlande, d. h. im deutschen Reichsgebiet ausgeübten Tätigkeit steht eine solche, welche im Auslande stattfindet, dann gleich, wenn sie als Ausfluß eines inländischen Betriebes anzusehen ist. Es kann aber die auf Grund inländischer Beschäftigung begonnene Selbstversicherung auch im Auslande fortgesetzt oder erneuert werden (§ 14b des Invalidenversicherungsgesetzes).

7. Für die Selbstversicherung bestehen eine Anzahl Besonderheiten gegenüber der Pflichtversicherung und der Weiterversicherung (§ 14 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes), deren Beachtung für die Beteiligten sehr wichtig ist. So beträgt die Barrente für die Invalidenrente bei der Selbstversicherung 500, bei der Pflichtversicherung nur 200 Wochen; eine Anrechnung von Krankheits- und Militärdienstzeiten findet bei der Selbstversicherung nicht statt; zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft sind bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung 40, bei der Pflicht- und Weiterversicherung nur 20 Beitragswochen während zweier Jahre erforderlich. Die Uebergangsbestimmungen der §§ 189 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes greifen bei der Selbstversicherung nicht Platz (§§ 29, 30 Absatz 3, 46 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Sind sonach die Vorschriften für die Pflichtversicherung erheblich günstiger, so folgt daraus, daß Personen, die teils die Voraussetzungen der Pflicht- und teils diejenigen der Selbstversicherung erfüllen (z. B. eine einen Teil des Jahres selbständig zu Hause und einen Teil unselbständig in den Häusern der Kunden arbeitende Näherin) sich daran tun, den Schwerpunkt auf die Versicherungspflicht zu legen und sich für diese zur Ausstellung einer gelben Quittungsartikeln nach Formular A bei der zuständigen Behörde anmelden zu lassen oder selbst anzumelden.

8. a) Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung sind zur Vermeidung von Ordnungsstrafen graue Quittungsartikeln nach Formular B zu benutzen.

Hat aber die die Selbstversicherung eingehende Person früher bereits auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet und deshalb eine gelbe Quittungsartikeln nach Formular A ausgestellt erhalten, so ist auch in Zukunft eine gelbe und keine graue Quittungsartikeln zu benutzen, z. B. ein bisher als solcher versicherter Köhler übernimmt eine kleine Gastwirtschaft.

Wird der Inhaber einer grauen Quittungsartikeln nach Formular B versicherungspflichtig (z. B. ein Handwerksmeister nimmt eine Stelle als Geselle bei einem andern Meister an) so hat er seine graue Quittungsartikeln gegen eine gelbe nach Formular A umzutauschen und in Zukunft stets gelbe Karten, auch wenn er wieder die Voraussetzungen der Selbstversicherung erfüllen sollte, zu benutzen.

Danach ist es bei richtiger Handhabung ausgeschlossen, daß in einer grauen Quittungsartikeln auf Grund der Versicherungspflicht geliebte Marken enthalten sein können. Dagegen ist es wohl möglich, daß in einer gelben Karte Beitragsmarken sich vorfinden, welche man sowohl als solche der Selbstversicherung wie als solche der Weiterversicherung (d. h. der freiwilligen Fortsetzung oder Erneuerung der Pflichtversicherung) § 14 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes ansehen kann. Die Auseinandersetzung dieser Eigenschaften der Marken wird für das Rentenfestsetzungsverfahren von erheblicher Bedeutung mit Rücksicht auf die oben zu Ziffer 7 angegebenen Verschiedenheiten zwischen der Pflicht- und Selbstversicherung einerseits und die in § 29 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zwischen der Weiter- und Selbstversicherung andererseits getroffenen Unterscheidung.

b) Für die grauen Quittungsartikeln nach Formular B besteht die Besonderheit, daß sie von den Ausgabestellen nicht gemäß Ziffer 27 der Anweisung über das Verfahren mit Quittungsartikeln vom 12. November 1901 über ihre zweijährige Gültigkeitsdauer hinaus verlängert werden dürfen. Sie können daher zur Markenderwendung unter allen Umständen nur höchstens zwei Jahre seit dem Ausstellungstage benutzt werden und sind beim Perankommen dieses Zeitpunktes umzutauschen.

<sup>\*)</sup> Zur Vermeidung mehrfach hervorgetretener Mißverständnisse sei besonders hervorgehoben, daß Personen, welche nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung die Versicherung freiwillig fortsetzen oder erneuern (Weiterversicherung § 14 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) eine gelbe und nicht eine graue Karte zu erhalten haben, z. B. ein bisher versicherungspflichtiger Betriebsbeamter erhält mehr als 2000 Mark Jahresarbeitsverdienst, eine bisher versicherungspflichtige Fabrikarbeiterin beschäftigt sich unter Aufgabe ihres Berufes, sie steuern aber, um sich die Wohlthaten der Versicherung zu erhalten, freiwillig weiter.

Daselbe gilt von versicherungspflichtigen Personen, die von der ihnen in § 14b des Invalidenversicherungsgesetzes und § 17 Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 30. November 1899 eingeräumten Befugnis, die Beiträge selbst zu entrichten, Gebrauch machen. Auch solchen Personen, also z. B. einer jede Woche gleichzeitig im Hause mehrerer Arbeitgeber versicherungspflichtig arbeitenden Näherin oder Kaufmannsrau, die zur Vermeidung von Weisungsfällen ihre Marken bei der Post selbst faßt, einleibt und einwertet oder ihrerseits eine Hebescheibe damit beauftragt, ist unter allen Umständen eine gelbe und nicht eine graue Quittungsartikeln auszugeben.

Irztümlich ausgestellte graue Quittungsartikeln sind zur Vermeidung etwaiger Nachteile für die versicherte Person gemäß Ziffer 32 der Anweisung über das Verfahren mit Quittungsartikeln vom 12. November 1901 zu erneuern.

c) Kranke  
getragen  
wartet  
also der  
hin Be  
d) bigen  
von ih  
neueru  
führen.  
D  
rung g  
sacher  
gefallen  
Z  
in deren  
Beschäft  
liegt, W  
der Sel  
sicherung  
zuletzt E  
des In  
Hilf  
geleistet  
b) geführt  
vember  
1. Di  
bel  
dor  
lich  
gel  
En  
10.  
§  
ven  
K  
diesem A  
meister,  
2 d der  
2. Die  
eine  
fran  
§ 1  
30.  
ein  
Bei  
Ma  
entr  
Ab  
der alte  
ging.  
M  
Stimme  
Dar  
Mi  
rasdem,  
seinem I  
neuer sch  
tragen, a  
was doch  
Du mach  
den Pant  
überbring  
— hier,  
Friede  
mir zur  
In r  
verlangte  
worfen, u  
Bierstus  
Nach  
Anweisung  
dann nach  
ohne weil  
von Stein  
Empfang  
Freude u  
slehen wer  
Herr  
Rebenjimm  
Sein gel  
aus der T  
„Herr  
„Jum  
„Mit  
„Geg  
hinterblie  
zu nehmen  
„Das  
überreichte  
„Hier  
Joseph  
Rastke  
„Oeff  
zum Ziele,  
suchen und  
dem er mit  
keine Struk  
Joseph  
Bromenaber  
„Und  
sich erinnern  
handeln für  
„Span  
in die Red  
Joseph  
auf einen r  
Papiere hin  
„Das  
kommenkö  
Nur w  
Schlechtig  
sollte! — G